

Anlage 6

Stadtbahnhaltestelle Vingst in Köln Kalk; Kuthstraße

hier: Ergänzende Stellungnahme zu dem Schreiben vom Rechnungsprüfungsamt vom 12.10.2015 zur der Wiedervorlage der Kostenberechnung für Aufzugsnachrüstung und Umgestaltung

RPA-Nr. KOB 2015/1082

Mit Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamts vom 12.10.2015 wurde nach Prüfung der Kostenberechnung im Rahmen einer Wiedervorlage, Stand August 2015 die Zustimmung zur Maßnahmendurchführung mit Anmerkungen erteilt. Nachfolgend wird auf die Hinweise eingegangen, die das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der technisch-wirtschaftlichen Prüfung aufgeführt hat:

1. Allgemein
Die Kostenansätze für Schutzmaßnahmen und Einhausungen wurden nochmals überprüft und verifiziert. Der Hauptanteil der Kostenansätze betrifft Schutzmaßnahmen für die Fahrgäste während der Baudurchführung wie z.B. die Staubschutzeinhausung auf dem Bahnsteig. Diese Maßnahmen sind notwendig, da die Bauarbeiten unter laufendem Fahrbetrieb durchgeführt werden sollen. Eine Kürzung dieses Kostenansatzes ist ohne eine zeitweise Betriebseinschränkung der Stadtbahn nicht möglich.
Auf den Hinweis zur Mengenermittlung wird unter Punkt B1 eingegangen.
2. KG 100 Grundstück
Die Vorgehensweise in Bezug auf die Grenzbebauung wurde eng mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abgestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundstückseigentümer durch seine schriftliche Angrenzerzustimmung gesetzlich dazu verpflichtet ist, bei Veräußerung darauf hinzuweisen, dass durch den Bau der Aufzüge eine Abstandsfläche ausgelöst wurde. Nach Eingang der Plangenehmigung/Baugenehmigung durch die Bezirksregierung wird das Amt für Brücken und Stadtbahnbau den Anwalt des Grundstückseigentümers erneut anschreiben und auf den oben dargestellten Sachverhalt der Hinweispflicht bei Veräußerung aufmerksam machen. Die ergänzenden Vorschläge des RPA zur dauerhaften Sicherung der städtischen Interessen der Grenzbebauung werden aufgenommen und geprüft.
3. KG 200 Herrichten und Erschließen
Keine Anmerkungen.
4. KG 300 Bauwerk – Baukonstruktionen
Der Hinweis wird aufgenommen und bei der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Kosten für die Fliesenarbeiten können jedoch nicht pauschal auf die vorgegebene Höhe angepasst werden. Die Art der Arbeiten und die Qualität der Fliesen wird ausführlich in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben werden. Die Kosten für diese Arbeiten werden daher erst im Zuge des Wettbewerbes und der Preis-anfrage an Baufirmen endgültig festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Fachdienststelle angesetzte Höhe bei vergleichbaren Projekten angeboten worden ist. Hier sind die Erschwernisse der Arbeiten auf der unterirdischen Fahrbene und die Verlegearbeiten in dem engen Aufzugsschacht zu berücksichtigen. Bei einer Reduzierung der Kostenansätze, die keine „wirklichen“ Einsparungen darstellen, wären spätere Kostenerhöhungsanzeigen bereits absehbar.

5. KG 400 Bauwerk – technische Anlagen
Der Hinweis wird aufgenommen und bei der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Kosten für die technischen Anlagen können jedoch nicht pauschal auf die vorgegebene Höhe angepasst werden. Die Art der Arbeiten und die Qualität der Anlagen wurden im Detail mit der KVB AG abgestimmt, um eine Integration der Anlagen in den Bahnbetrieb zu erreichen. Weiterhin können Aufzugsanlagen in Schulneubauten nicht für einen Vergleich herangezogen werden, da die Anforderungen für Aufzugsanlagen im Außenbereich von Stadtbahnhaltestellen deutlich kostenintensiver sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Fachdienststelle angesetzte Höhe bei vergleichbaren Projekten angeboten worden ist. Die Kosten für diese Arbeiten werden daher erst im Zuge des Wettbewerbes endgültig festgelegt. Bei einer Reduzierung der Kostenansätze, die keine „wirklichen“ Einsparungen darstellen, wären spätere Kostenerhöhungsanzeigen bereits absehbar.
6. KG 500 Außenanlagen
Keine Anmerkungen.
7. KG 600 Ausstattung
Keine Anmerkungen.
8. KG 700 Baunebenkosten
Aus Sicht der Fachdienststelle wird durch die vertraglichen Regelungen eine eindeutige Festlegung zu der Zuordnung der anrechenbaren Kosten getroffen. Eine Doppelvergütung soll auf diese Weise ausgeschlossen werden. Der Hinweis wird jedoch aufgenommen und bei der Prüfung der Auftragsabrechnung vertiefend berücksichtigt.

Die Hinweise beziehen sich auf ein internes Vertragsverhältnis zwischen dem Amt für Brücken und Stadtbahnbau (Amt 69) und der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln (26) auf Grundlage der geltenden HOAI. Die angefragte Begründung des gewählten Umbauszuschlags wird beim Amt 26 abgefragt und kann dem RPA nachgereicht werden. Da die Verträge bereits geschlossen und teilabgerechnet sind, können Einsparungen bei der Honorarsumme nicht erzielt werden. Die Hinweise zur internen Abrechnung mit dem Amt 26 werden aufgenommen und bei zukünftigen Beauftragungen berücksichtigt.

Prüfbemerkungen

- B1: Nach Ansicht des Fachamtes wurden alle erforderlichen Unterlagen zur Vorlage der Kostenberechnung gemäß der Leistungsphase 3 der HOAI vorgelegt und waren Bestandteil der Unterlagen zur technisch-wirtschaftlichen Prüfung. Der Hinweis des Projektsteuerers aus dem Mai 2015 bezog sich auf die Erstvorlage, die überarbeitet worden ist. Die aufgeführte Mengenermittlung ist Bestandteil der eingereichten Kostenberechnung.
- B2: Es wurde um Anerkennung des aufgeführten Zuschlages für Kleinleistungen in Höhe von 5% der Baukosten gebeten. Dies ist ein üblicher Ansatz, um unvorhersehbare Mehrkosten zu berücksichtigen und Mehrkostenbeschlüsse zu vermeiden. Bei der Abschätzung der Baukosten im Rahmen der Planung sind grundsätzlich Unsicherheiten vorhanden, die so abgedeckt werden sollen. Dieser Zuschlag ist in der Richtlinie für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING) bundeseinheitlich geregelt. Der Zuschlag ist gemäß RAB-ING keiner Kostengruppe zugeordnet und für unvorhersehbare Mehrkosten vorgesehen. Der Risikozuschlag in Höhe von 5% wurde ebenfalls durch den beauftragten Projektsteuerer als untere Ansatzgrenze vorgeschlagen und sollte gemäß dem vorliegenden Risikobericht nicht unterschritten werden.

Die städtischen Kosten betragen nach Ansicht des Amtes für Brücken und Stadtbahnbau auf der sicheren Seite zur Vermeidung von späteren Kostenerhöhungsbeschlüssen in Abweichung zu den gekürzt anerkannten Kosten des Rechnungsprüfungsamtes ca. 5.645.000,00 € brutto zzgl. 5 % UVG (Zuschlag für Kleinleistungen) insgesamt rund 5.927.000,00 € brutto für den einzuholenden Baubeschluss.

Die tatsächlichen Kosten werden erst nach Submission bzw. endgültig nach Abschluss der Bauarbeiten bekannt sein.

In der Vorlage des Baubeschlusses ist ein Gesamtwert von 5.963.300,00 € brutto genannt worden, der der Erstvorlage an das RPA entnommen worden ist. Dieser Wert wurde versehentlich in der vorliegenden Beschlussvorlage (Vorlagen-Nr. 1788/2015) nicht reduziert.

Daher ändert sich der Beschlussvorschlag der Verwaltung wie folgt:

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung - vorbehaltlich des Inkrafttretens der Haushaltssatzung der Stadt Köln, vorbehaltlich eines rechtskräftigen Baurechts, vorbehaltlich des Vorliegens des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG) oder alternativ nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) oder alternativ vorbehaltlich der Genehmigung des Zuschussgebers eines vorzeitigen zuwendungsunschädlichen Baubeginns der Maßnahme - mit dem Einbau von Aufzügen in die Stadtbahnhaltestelle Vingst mit städtischen Gesamtkosten von rd. 5.927.000,00 Euro (Planungs- und Baukosten).

Gleichzeitig beschließt der Rat die Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen des Finanzplanes in Höhe von 1.100.000,00 Euro bei der Finanzstelle 6903-1202-8-7114, Hst. Vingst - Einbau von Aufzügen, Teilplanzeile 8 - Auszahlungen für Baumaßnahmen, Hj. 2015.

Alternative:

Der Rat beschließt, die Maßnahme zur Aufzugsnachrüstung und Umgestaltung der Haltestelle Vingst zurückzustellen und an dieser Haltestelle vorerst keine Baumaßnahme umzusetzen.